

An den Wirtschaftsausschuss

Rechtsgrundlagen	Spielbanken	gewerbliches Spiel	Online-Spiele
Strafgesetzbuch § 284 ff <b>Glücksspiel ist verboten</b>	Bund hat <b>Ausnahmeregelung</b> für begrenztes Glücksspiel an Länder übertragen (Spielbanken, Lotto)  Land SH hat über Spielbankgesetz SH <b>5 Spielbank-Konzessionen</b> erteilt die jeweils ca. 100km/oder 1 Std. voneinander entfernt sind und das Flächenland mit <b>320</b> Spielautomaten ausreichend versorgen.	Bund erlaubt über § 33 Gewerbeordnung Gewinnspiele gemäß Spielverordnung  Für Aufstellung von Spielautomaten gilt grundsätzlich <b>Niederlassungsfreiheit</b> : Über <b>400 Spielhallenstandorte</b> in SH weitere Automaten in <b>4000 Kneipen</b>	Glücksspielgesetz SH mit <b>unbegrenzter</b> Anbieterzahl von Online-Casinospielen  <b>23 Genehmigungen</b> für Casinospiele wurden 2012 und Anfang 2013 vom Land erteilt.
Regulierungszielsetzung	<b>Kanalisation</b> des natürlichen Spieltriebes eines Teils der Bevölkerung	Ursprünglich <b>Geschicklichkeitsspiele</b> : Tischfußball, Flipper und Billard Dann <b>Unterhaltungsspiele</b> mit Geldgewinnmöglichkeit mit Bagatelleinsätzen (20 Pfennig) Heute Glücksspiel als gewerbliche Tätigkeit (siehe aber StGB)	Versuch zur <b>Legalisierung</b> eines bis dato unregulierten und unbesteuerten parallelen Graumarktes, mit mehrfachem Umsatz der Spielbanken
Beispielvergleich europäische Nachbarn	Spielbank Konzession ähnlich wie SH	Bundesländer können Spielhallen verbieten (in 5 verboten, in 4 erlaubt)	eine Konzession für Onlinespiel
Österreich	21 Spielbank Konzessionen	außerhalb von Spielbanken verboten	Onlinespiel nicht genehmigungsfähig
Schweiz	195 Spielbank Konzessionen	außerhalb von Spielbanken verboten	Online Konzessionen nur für Poker
Frankreich	4 Spielbanken	6700 staatlich betriebene VLTs mit Karte	Onlinespiel noch nicht genehmigt
Schweden	43 Spielbanken	außerhalb von Spielbanken verboten	Onlinespiel nicht genehmigungsfähig
Polen	über <b>Spieler / Personen bezogene Schutzpflichten</b> des Betreibers:	durch vorgeschriebene <b>technische Begrenzung</b> der nominalen Gewinn und Verlustmöglichkeiten an Automaten. Umgehung durch Umwandlung der Einsätze in Punktespiele aber möglich.	bisher gar <b>nicht gewährleistet</b> außer formalen, meist versteckten Hinweisen auf mögliche Gefährdung

Synopse Spieler- und Verbraucherschutz      Spielbanken      gewerbliche Spielanbieter      Online Glücksspiele

<p>Forts. Spielerschutz</p>	<p>regelmäßige <b>Intensivschulungen des Personals</b> durch SH-Facheinrichtungen (LSSH) zur Früherkennung von Spielabhängigkeit</p> <p><b>Limitierung der Standorte</b> um Zugänglichkeit zu begrenzen</p> <p><b>identifizierung und Erfassung</b> aller Besucher zur Sicherstellung der Volljährigkeit und Verhinderung der Spielteilnahme gefährdeter Personen</p> <p><b>Sperwesen</b> mit bundesweiter Wirksamkeit für Problemspieler</p> <p><b>Meldepflichten</b> an Glücksspielaufsicht über Suchtentwicklung und Prävention</p> <p><b>Spielerkarte</b> zur Automatenbespielung in Vorbereitung</p> <p><b>Suchtbeauftragte</b> in jeder Spielbank zur aktiven Fürsorge mit Berichtspflicht</p> <p><b>Transparenz</b> von Gewinnchancen durch Informationspflicht</p> <p><b>Eintrittspreis</b> zwischen €2 und €10 als Hemmschwelle für Besuch</p> <p><b>Kleiderordnung</b> als Mindeststandard und Hemmschwelle</p> <p>Aktive <b>Zusammenarbeit mit SH-Suchthilfeeinrichtungen</b> mit jährlichen Zuwendungen von 1€ 50 bis 1€100</p>	<p>Nicht vorgeschrieben</p> <p>Niederlassungsfreiheit</p> <p>Nicht erforderlich</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht vorgesehen</p> <p>Nicht vorgesehen</p> <p>geplant</p> <p>Nicht erforderlich, über Black Boxen lassen sich Zählerstände verändern</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht bekannt</p> <p>Nicht gegeben</p>	<p>hier gänzlich unbekannt</p> <p>27 genehmigte und tausende illegale im Wettbewerb stehende Anbieter</p> <p>Erfolgt i.d.R. erst beim Cash-Out</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>-</p> <p>Nicht vorhanden</p> <p>Stattdessen €50 bis €300 Bonus für erste Spielteilnahme</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p> <p>Keine</p>
-----------------------------	---	---	--

<p>Aufsichtsorgane</p>	<p><b>staatlichen Spielbankenaufsicht</b> mit unbeschränktem <b>Interventionsrecht</b> bis zum sofortigen Konzessionsentzug.</p> <p>Anwesenheit von <b>staatl. Finanzrevisoren</b> zur Kontrolle ordnungsgemäßen Spielablaufs und Abgabenermittlung</p>	<p>Beanstandungen von Ordnungsämtern bei Rechtsverstößen, haben <b>aufschiebende Wirkung</b> durch Klageweg bis zum BVerwG (3-5 Jahre)</p> <p>keine</p>	<p>SH-Glücksspielaufsicht hat rechtlich eingeschränkte ordnungsrechtliche Sanktionsmöglichkeiten.</p> <p>keine</p>
<p>Alkoholverbot und Rauchverbot</p>	<p>Alle SH-Spielbanken verfügen über eine <b>Schankkonzession</b> und betreiben casinotypische <b>Cocktailbars</b>. Spielbankpersonal ist angehalten, <b>alkoholisierten Personen</b> Zutritt zu verweigern/ vom Spiel abzuhalten/ Alkoholika abzugeben.</p> <p>Der Barbetrieb unterliegt den SH-<b>Nichtraucherschutzregelungen für Gastronomiebetriebe</b> (kleinere, abgeschlossene Nebenräume können als Raucherbereiche ausgewiesen werden) Alle raumtrennenden Maßnahmen in SH erfolgten in Absprache mit Ordnungsämtern.</p> <p>Bar und Tischspiele sind <b>komplett rauchfrei</b> – Spielautomaten vorh. im <b>Nichtraucher- und Raucherbereich</b>.</p>	<p><b>Gewerbeordnung</b> unterscheidet bei Aufstellorten in <b>Gastronomie</b> (bis 3 Geräte) und <b>Spielhallen</b> (bis 12Geräte) Geräte</p> <p>Spielautomaten in der <b>Gastronomie</b> unterliegen den <b>SH-Nichtraucher-schutzregelungen</b> (wie Spielbanken)</p>	<p><b>Keine regelbaren Alkohol- und Rauchbeschränkungen</b> möglich. Spiel findet in Privatsphäre statt.</p>
<p>Abgabe von Speisen</p>	<p><b>keine eigene Speisegastronomie</b> in SH-Spielbanken</p> <p>In <b>Schenefeld</b> und <b>Lübeck</b> kann abends an separaten, eingedeckten Tischen auf Gästewunsch von Gastronomen gecatered werden.</p> <p>In <b>Kiel</b> bietet die Bar abends Käsewürfel und ähnliche Snacks auf Bestellung an.</p> <p>In <b>Flensburg und Westerland</b> gibt es auf Grund der Größe kein Verzehrangebot.</p>	<p>Speisenangebot in <b>Gastronomie</b> mit Spielautomaten unbegrenzt <b>zulässig</b>.</p> <p>Kostenlose Abgabe von Speisen nur in <b>Spielhallen untersagt</b>.</p> <p>Kostenpflichtige Abgabe nicht möglich, weil sonst Status als Gastronomiebetrieb mit geringerer Automatenzahl.</p>	<p><b>Speisen uneingeschränkt möglich</b> weil im Privatbereich</p>

Synopse Spieler- und Verbraucherschutz      Spielbanken      gewerbliche Spielanbieter      Online Glücksspiele

Mindestabstand zu Jugendeinrichtungen	ist bei Spielbanken gegeben <b>nachträglich in Spielbanknähe errichtete Jugendeinrichtungen</b> dürfen keine Konzessionsverlängerung ausschließen	Übergangsregelungen sind vorgesehen	individuelles Online Glücksspiel über Smartphones kann selbst in Jugendeinrichtungen nicht verhindert werden
Werbung für Spielbetrieb	<b>Glücksspielstaatsvertrag</b> Verbot unzulässige Werbedarstellung und Aufforderungen zur Spielteilnahme	SH Spielhallengesetz regelt Beschränkungen	Unbegrenzt mit Spielanreizen möglich
Wettangebote und Internetspiele	<b>Nicht zulässig</b> und nicht angeboten	stehen zur Disposition	Sind auf 3000 Webseiten zugänglich
EC-Cash Geräte	<b>Erforderlich zur Bezahlung von Bar Umsätzen</b> wie in der Gastronomie	Stehen zur Disposition	zahlreiche bargeldlose Bezahlverfahren verfügbar zusätzlich anonyme
Geldautomaten	<b>Konzessionsaufgabe</b> für Geldautomaten nur außerhalb der Spielsäle	Stehen zur Disposition	Einzahlungen über Prepaid-Karten möglich
Videoüberwachung	Alle <b>Geldtransaktionen und Gewinne</b> werden aufgezeichnet <b>Raumüberwachung</b> zur Sicherheit	Nur Kassenbereiche	-

## Erläuterung

Die SH-Spielbanken sehen in der Gesetzesvorlage zunächst eine politisch motivierte Retour-Kutsche, als Reaktion auf die notwendige Anpassung des Spielhallengesetzes. Unter dem Kohärenzvorwand wird eine Gleichschaltung des gewerblichen Unterhaltungsspiels mit dem streng regulierten und landesüberwachten Glücksspiel in konzessionierten Spielbanken angestrebt. Dabei wird verkannt, dass der Bundesgesetzgeber Glücksspielangebote grundsätzlich verboten und unter Strafe gestellt hat. Den Bundesländern wurden jedoch **ordnungsrechtlich** begrenzte Ausnahmeregelungen zugestanden (siehe Synopse).

Über die Jahre hat der Bund über seine von **Wirtschaftsministerium** erlassenen Gewerbeordnung und Spielverordnung eine schrittweise Öffnung des Unterhaltungsspiels zum lukrativeren Geldgewinnspiel ermöglicht. Die Kohärenz der Glücksspielgesetzgebung wurde folglich bundeseitig aufgebrochen. Während der Tätigkeitsbereich der Spielbanken im Interesse des absolut berechtigten Spielerschutzes zunächst auf freiwilliger Basis (Zentrale-Sperrdatei, interne Mitarbeiterschulungen, ...) und später flankiert durch gesetzliche Regelungen (Glücksspiel-Staatsvertrag) laufend massiv verstärkt wurde, konnte sich das gewerbliche Spiel hiervon unbehindert über Jahre ausweiten.

Die leichte Zugänglichkeit durch die örtliche Nähe von gewerblichen Spielangeboten (parallel zum rasant wachsenden Onlinespiel) ist bekanntermaßen wesentlicher Mitauslöser für abhängiges Spielverhalten und verlangt nach ordnungsrechtlicher Korrektur und Einschränkung. Unter Kohärenzgesichtspunkten wäre es folgerichtiger, das **Glücksspiel wieder aus der gewerblichen - ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichteten - Sphäre herauszuführen**, wie es die Bundesratsinitiative zur Änderung der Spielverordnung in Ansätzen vorgesehen hat. Leider scheiterte sie am Widerstand des Bundeswirtschaftsministeriums.

Die SH-Spielbanken haben vor zwei Jahren begonnen auf die sich ständig erhöhenden **Anforderungen an den Spielerschutz** und die **Veränderung des Spielerverhaltens** (Abwanderung zu ortsnäheren und niedrigschwelligeren Spielhallen, sowie über Smartphones zu allzeit erreichbaren Onlinespielen) zu reagieren. Nach **erheblichen reduziertem Spielauflkommen** (von 2006 auf 2012 Rückgang des Bruttospielertrages um 50% von 33,5 Mio.€ auf 17,4 Mio.€ und der Besucherzahlen um 23% von 266.000 auf 204.000) stellte sich bei weiteren Beschränkungen die Frage zur langfristigen Existenzperspektive für die SH-Spielbanken.

Im nicht zu vermeidenden Wettbewerb zum gewerblichen Spiel und virtuellen Onlinespielen verbleibt den Spielbanken als **Alleinstellungsmerkmal** mittelfristig nur das personalintensive **Lebenspiel an den Spieltischen**. Vor dem Hintergrund und politischen Willen, das Spielen nicht mehr werblich zu befördern und damit auch nicht mehr aktiv kanalisieren zu können, liegt die Überlebensstrategie für die SH-Spielbanken mit ihren 250 sozialversicherungsspflichtigen Beschäftigten künftig beim **gesellschaftlich akzeptierten Spielen in einem kontrollierten sozialen Umfeld**. So wachsen schon heute in den SH-Spielbanken die Nachfrage und das Angebot von **Roulette, Black Jack und Poker ohne Geldeinsatz** als Unterhaltungsspiel für Gruppen. Sukzessive werden die Spielbanken sogar auf die **Namensführung „Spielbank“ verzichten**. Der Standortwechsel vom Casino Travemünde nach Lübeck erfolgte bereits in das CLUBSINO Lysia. In 2014 wird die größte SH Spielbank in Schenefeld sich nach dem Umbau ebenfalls in ein CLUBSINO verwandeln. Gleiches ist 2015 in Kiel vorgesehen. Dennoch ist für die nächsten Jahre das **Automatenspiel weiter von existenzieller Bedeutung**, um den Wechsel in der Ausrichtung wirtschaftlich bewältigen und parallel die Beschäftigung der Mitarbeiter absichern zu können. Der in den SH-Spielbanken gewährleistete hohe Spielerschutz bietet für alle Spielteilnehmer ein gesichertes Umfeld. Weitere im Gesetzentwurf enthaltene Beschränkungen vertreiben zusätzlich Besucher aus den Spielbanken, die dann aber **nicht weniger spielen, sondern nur woanders** – und dann in einem nicht annähernd so geschützten und überwachten Umfeld.

Spielbank SH GmbH  
29.11.2013 mhein